

Studienprojekte kirchlicher Gremien

Den Studien- und Forschungsprojekten kirchlicher Fachgremien und Arbeitsstellen kommt in der Schweiz deshalb eine besondere Bedeutung zu, weil die drei *theologischen Fakultäten* erst in den sechziger Jahren ausgebaut wurden und zum Teil auch deshalb noch nicht imstande sind, zur Lösung theologischer und pastoraler Probleme im schweizerischen Kontext hinreichend beizutragen. Die Fakultät mit der heute am besten ausgebauten Infrastruktur ist jene an der Universität Freiburg i.Ü.; ihre internationale Ausrichtung kommt der Lösung schweizerischer Probleme jedoch nur mittelbar zugute. Die Theologische Fakultät Luzern, die das Promotionsrecht erst im Mai 1970 erhielt, hat von ihrer Integration in eine zu gründende Universität Zentralschweiz neue Möglichkeiten erwartet. Nachdem die Luzerner Stimmbürger am 9. Juli mit 61312 Nein-Stimmen gegen 40093 Ja-Stimmen, bei einer Stimmbeteiligung von 57,4%, das Gründungsgesetz aber abgelehnt haben, scheint eine Universität in Luzern auf Jahrzehnte hinaus verunmöglicht, nicht zuletzt zum Schaden des zentral-schweizerischen Katholizismus. Die Theologische Hochschule Chur schließlich, die von der Stiftung Priesterseminar St. Luzi getragen wird, deren Ausweise (Diplom, Lizentiat) aber seit Februar 1976 staatlich anerkannt sind, hat – vermutlich zuungunsten der Forschungstätigkeit – die Verantwortung für die theologische Fachausbildung des von der Schweizer Bischofskonferenz eingeführten Lehrganges „Dritter Bildungsweg“ übernommen.

Die kirchlichen Studienprojekte sind in bezug auf Trägerschaft und Administration wohl „außeruniversitär“, eine entscheidende Mitarbeit leisten aber doch Mitglieder der Fakultäten, wobei diese Mitarbeit wohl beiden Seiten zugute kommt. So erklärte beispielsweise *Carlos Josaphat Pinto de Oliveira* neulich auf einer Pressekonferenz des Moraltheologischen Instituts der Universität Freiburg: „Nicht

nur Veröffentlichungen, sondern auch direkte Kontakte sollen Dialog, Diskussion und Zusammenarbeit mit andern wissenschaftlichen Instituten, die sich um ethische Fragen bemühen, aufrechterhalten und fördern. Eine solche Zusammenarbeit betrifft vor allem kirchliche Institutionen, deren Ziele die Evangelisierung, die Katechese, die Pastoral und die Verbreitung der Soziallehre sind.“ Als konkretes Beispiel führte er ein Forschungsprojekt über das Bodenrecht im Kontext der schweizerischen Raumplanung an, das er „in tatsächlicher Zusammenarbeit“ mit der Nationalkommission *Justitia et Pax* durchgeführt hatte.

Die Schweizerische Kommission *Justitia et Pax* versteht sich selber als „Forschungs- und Studienorgan der Schweizerischen Bischofskonferenz“, das auch Arbeiten durchführt, die außerhalb der Schweiz Interesse finden sollten. Wenn die Ergebnisse ihrer Forschungs- und Studientätigkeit zu wenig beachtet werden, dann mag dies auch daran liegen, daß sie im Eigenverlag herausgegeben werden und so nur schwerlich in den Buchhandel kommen. Zu bedauern ist dies vor allem für die jüngste Publikation (*Franz Furger, Kurt Koch, Verfügbares Leben? Die Wertung des menschlichen Lebens in der gegenwärtigen Gesellschaft aus der Sicht christlicher Ethik*, 1978, 439 Seiten), die über den Kreis der mit *Justitia et Pax* in Kontakt stehenden hinaus Beachtung verdienen würde.

Neues Religionsgesetz in Kroatien

Mit der Sozialistischen Republik Kroatien erhielt nun auch das letzte jugoslawische Bundesland ein neues Religionsgesetz, nachdem dies in den übrigen Republiken des Vielvölkerstaates bereits in den Jahren davor geschah. Angesichts der Tatsache, daß die Mehrheit aller Katholiken Jugoslawiens in Kroatien lebt, kommt diesem neuen Gesetz über die Stellung der religiösen Gemeinschaften besondere Bedeutung zu. Die neuen Gesetze waren notwendig geworden, weil die neue Verfassung der Sozialistischen

Theologische Grundlagenreflexion und Auswertung des vorhandenen Wissens in Zusammenarbeit mit Fachtheologen steht auch auf dem Programm der Fachgruppe „*Caritas und Pfarreiarbeit*“ der Caritas Schweiz. In den Fachgruppen der Caritas Schweiz, auf die sich die heutige Inlandstätigkeit stützt, arbeiten Fachtheologen, Seelsorger und vor allem Fachleute der verschiedenen sozialen Problemfelder ehrenamtlich mit den Sachbearbeitern der Zentralstelle zusammen, um Lösungen für konkrete Aufgaben der Kirche im Sozialbereich zu suchen. Sie schlagen aber nicht nur geeignete Maßnahmen und Initiativen vor, sondern tragen durch systematische Veröffentlichungen – die sogenannten Werkhefte – die notwendigen Informationen und die Diskussion über theologische und kirchliche Grundlagen wie vor allem über verschiedene Sozialbereiche in die Öffentlichkeit. Eine gewisse Koordination der Bearbeitung dieser Fachbereiche – im Arbeitsjahr 1978/79 sollen die Bereiche Aus- und Weiterbildung für kirchliche soziale Tätigkeit, Caritas und Pfarreiarbeit sowie Familien- und Schwangerschaftshilfe prioritär behandelt werden – ist bereits durch die Zusammenarbeit der über 70 Mitglieder der Fachgruppen gegeben. Im übrigen werden mit dieser Arbeit auch Beschlüsse der Synode 72 verwirklicht, so daß auch von da her ein Nachfolgeorgan nur zu wünschen ist.

R. W.-Sp.

Föderativen Republik Jugoslawiens die Kompetenz der Religionsgesetzgebung vom Bund in Belgrad auf die einzelnen sechs Republiken übertrug. Seit 1953 war das bis zur Neuregelung maßgebende Gesetz über die Religionsgemeinschaften in Kraft gewesen, das bei der Verfassungsänderung von 1965 nur geringfügige Änderungen erfahren hatte.

In Slowenien hatte am 26. Mai 1976 das neue Religionsgesetz seine Gültigkeit erlangt, in Bosnien und Herzegowina

am 4. Januar 1977. In allen Republiken war dabei den Bürgern ein Entwurf vorgelegt worden, über den in der Öffentlichkeit diskutiert werden konnte und wurde. In der Republik Bosnien und Herzegowina brachten das Erzbischöfliche Ordinariat Sarajevo, die Ordinariate Banja Luka und Mostar, die Franziskanerprovinzialate in Sarajevo und Mostar sowie der Priesterverband Änderungsvorschläge ein, von denen einige berücksichtigt wurden.

Diskussion des Entwurfes

In Kroatien stand der Gesetzentwurf den ganzen Januar 1978 über zur Diskussion. Die Vorlage war in der ersten Januar-Nummer der Agramer Kirchenzeitung „Glas Koncila“ abgedruckt worden. In Nummer 3 dieser Zeitung vom 5. Februar wurden die Änderungsvorschläge der Bischöfe veröffentlicht, die auch der staatlichen Kommission zugehen. Diese Änderungsvorschläge waren aufgrund vieler Zuschriften katholischer Gläubiger und Priester von einer Kommission erarbeitet worden. Die zur pastoralen Woche in Agram versammelten Priester nahmen die Vorschläge durch Aklamation an.

Das endgültige Gesetz wurde am 24. März dieses Jahres verabschiedet und am 11. April veröffentlicht, so daß es am 17. April in Kraft treten konnte. Am 18. März hatte die bekannte kroatische Zeitung „Vjesnik“ in ihrer Samstagsbeilage Interviews mit kirchlichen Vertretern über das Gesetz veröffentlicht. Von katholischer Seite hatten sich der Erzbischof von Agram, *Franjo Kuharić*, der auch Vorsitzender der Jugoslawischen Bischofskonferenz ist, der kroatische Jesuitenprovinzial *Radojko Karaman*, ein Pfarrer, ein Salesianer und zwei Nonnen dazu geäußert. *Kuharić* betonte, daß er die Tatsache der öffentlichen Diskussion positiv sehe, da dadurch allen Bürgern ein Mitspracherecht eingeräumt werde. Allerdings seien leider viele Verbesserungsvorschläge ohne Namen und Unterschrift eingegangen,

was darauf hinweise, daß gewisse Kreise der gläubigen Bürger noch Bedenken und Befürchtungen hätten, sich offen für die Religionsfreiheit in ihrem Land einzusetzen. Zum Gesetz selber erklärte der Erzbischof, es dürfe nicht eine Aufzählung von Schutzmaßnahmen des Staates vor der religiösen Gefahr sein, sondern müsse offen und klar die Glaubensfreiheit und tatsächliche Gleichberechtigung für jeden Bürger beinhalten.

Vergleicht man das verabschiedete Gesetz mit der Vorlage, so kann man feststellen, daß der Gesetzgeber manches klarer formulierte, aber dennoch vieles offenließ, so daß erst die Praxis ein endgültiges Urteil erlauben kann.

Reaktionen auf kirchliche Einsprüche

Während Artikel 1 gegenüber der Vorlage unverändert blieb („Das Glaubensbekenntnis ist frei und Privatsache des Menschen“), hatte Artikel 2, Abs. 3 ursprünglich gelautet: „Die Tätigkeit der religiösen Gemeinschaften muß in Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen stehen.“ Nun lautet das Gesetz: „Die Tätigkeit der religiösen Gemeinschaften darf nicht im Gegensatz zur Verfassung und den Gesetzen stehen.“ Hier setzte sich der Standpunkt der Kirche durch, die verhindern wollte, daß die Vorlage eine Verpflichtung der Religionsgemeinschaften auf die marxistische Lehre (und damit auch den Atheismus) mit sich bringen könnte. An mehreren Stellen wurde im Einklang mit den bischöflichen Vorschlägen statt „kann“ und „kann nicht“ ein klareres „darf“ oder „darf nicht“ gesetzt.

In Artikel 8 des Entwurfes hatte es über die *Möglichkeiten kirchlicher Presse* geheißen: „Die Glaubensgemeinschaften können im Rahmen ihrer Tätigkeit religiöse Presseorgane und andere Publikationen religiösen Inhaltes herausgeben und vertreiben.“ Hier hatten die Bischöfe mit Recht befürchtet, daß diese Formulierung zu eng gefaßt sei, da das Verkürzen des Inhaltes der Kirchenpresse auf das rein Religiöse aus den weitverbreiteten und oft

gelesenen Kirchenzeitungen nur fromme Blättchen gemacht hätte. Die Bischöfe hatten folgenden Text vorgeschlagen: „Die Glaubensgemeinschaften haben das Recht, über Informationsmedien ihre Meinungen auszudrücken und zu verkünden und über alle Ereignisse im Lande und im Ausland zu berichten, die für das Leben und die Arbeit der Gläubigen von Interesse sind. Die Glaubensgemeinschaften können Presseorgane herausgeben und Informationen durch andere Medien verbreiten.“ Das verabschiedete Gesetz übernahm von diesem Vorschlag nichts, sondern nahm lediglich anstelle des Ausdrucks „und andere Publikationen religiösen Inhalts“ die Fassung „und andere religiöse Publikationen“, die eine etwas weitere Interpretation ermöglicht.

Daß im Artikel 9 des Entwurfes in Absatz 1 der *Mißbrauch der Religion für politische Zwecke* verboten wird, wurde auch von der katholischen Hierarchie gutgeheißen, doch konnten sich die Bischöfe nicht mit Absatz 2 dieses Artikels im Entwurf einverstanden erklären, wo es hieß: „Den Glaubensgemeinschaften, ihren Bediensteten wie auch ihren Angehörigen, wenn sie im Namen der Glaubensgemeinschaften tätig sind, ist weder die Organisation noch die Ausübung einer gesellschaftlichen oder gesellschaftlich-ökumenischen Tätigkeit erlaubt, die nicht direkt den Bedürfnissen der Glaubensgemeinschaft oder den religiösen Bedürfnissen der Gläubigen dient.“

Hierzu führten die Bischöfe aus, daß dieser Absatz eine wesentliche religiöse Tätigkeitsform der Kirche, die Caritas, ausschließe, auf die verschiedene Konfessionen nicht verzichten können, ohne sich selbst zu verleugnen. Das gerade aber sollte der Kirche unmöglich gemacht werden, ebenso die bescheidenen Formen kirchlicher Jugendarbeit und der Betreuung von Kindern, Alten und Kranken. Dieser Entwurf hätte bedeutet, der Kirche „das Recht und die Pflicht zu nehmen, gute Werke zu tun, auf die sie auch kraft eines staatlichen Gesetzes nicht verzichten kann und darf, denn diese Tätigkeit ist ihr auf jeder Seite des

Evangeliums auferlegt. Wenn es jedem Menschen und den gesellschaftlichen Institutionen erlaubt ist, Werke der Barmherzigkeit zu üben – mit welchem Recht kann man das dann der Kirche verbieten, die das in ihrer Geschichte getan hat, wobei sie sich an Christi Botschaft hielt: „Was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“

Die Bischöfe gingen so weit, festzustellen, daß dieser Absatz „keinerlei verfassungsmäßige Rechtfertigung hat und daß er fallengelassen werden muß“. Statt dessen forderten sie einen Absatz: „Jede Beleidigung religiöser Gefühle und Überzeugungen ist verboten“, um die vielfach praktizierte Verspottung von religiösen Organen, Erscheinungsformen und Gefühlen zu verhindern, was insbesondere in Schulen von Lehrern gegenüber gläubigen Schülern unter Mißbrauch der Autorität der Lehrer geschieht. Dieser Vorschlag der Bischöfe ist nicht berücksichtigt worden. Am Entwurf wurde außer einigen Umstellungen keine Änderung vorgenommen. Eine restriktive Auslegung könnte somit sogar kirchliche Caritas verbieten.

Einen Gefahrenpunkt sahen die Bischöfe auch in dem Artikel 16 des Entwurfes über den *Religionsunterricht*, der wie nach dem Grundgesetz von 1953 nur in kircheneigenen Räumen stattfinden darf. In Absatz 2 dieses Artikelentwurfes aber sollte eine „offensichtlich verfassungswidrige Beschränkung des Elternrechtes auf die Erziehung der Kinder“ Gesetzeskraft erhalten, wenn für den Besuch des freiwilligen Religionsunterrichtes nicht nur die Zustimmung der Eltern, sondern auch die Zustimmung des Schülers erforderlich sei und damit schon ein sechs oder sieben Jahre alter Volksschüler gegen den Willen seiner Eltern stimmen könne.

Deshalb erklärten die Bischöfe: „Ein so formulierter Artikel 16 des Gesetzes wäre eine flagrante Verletzung des Menschenrechtes auf Erziehung sowie der religiösen Freiheit und ist deshalb absolut unannehmbar. Das ist eine ausdrückliche Bevorzugung der atheistischen Weltanschauung, die durch dieses Gesetz geschützt wird. Deshalb ist das unvereinbar mit der

Behauptung, daß es in unserem System keinen Staatsatheismus gibt. Wenn die Glaubensüberzeugung ein privates Gebiet des Bürgers ist, dann ist auch die atheistische Überzeugung genauso ein Privatgebiet des Bürgers, und der Staat kann in diesen Überzeugungen niemandes Richter sein.“

Noch weiter ging Absatz 3 des Artikels, der den Religionsunterricht verbieten sollte, wenn er zu geistiger bzw. körperlicher Überlastung der Kinder führen würde. Mit Recht befürchteten die kroatischen Bischöfe, daß hier Religionsgegnern unter den Lehrern die Möglichkeit gegeben wurde, willkürlich Kindern die Teilnahme am Religionsunterricht wegen „geistig-körperlicher Überlastung“ zu verbieten. Im Gesetz wurde dieser Entwurf in entschärfter Form zu Artikel 17. Nur der Minderjährige über 14 Jahre muß seine Zustimmung zum Religionsunterricht geben. Der Passus „wegen psychisch-physischer Erschöpfung“ wurde gestrichen. Es heißt nur, daß Religionsunterricht nicht während der regulären Schulstunden stattfinden kann.

Einschränkungen überwiegen

Im neuen kroatischen Religionsgesetz überwiegen – wie das auch Erzbischof Kuharić ausdrückte – einschränkende Bestimmungen für die Kirche. Detailliert werden ganze Strafregister aufgeführt, wird angegeben, welche Geld- und Haftstrafen zu verhängen sind, wenn die Glaubensgemeinschaften den ihnen von diesem Gesetz gewährten Lebensraum überschreiten. Dies wird in ersten Stellungnahmen von kirchlichen Kreisen bedauert, doch wird auch die Hoffnung ausgedrückt, daß manche offengehaltenen Formulierungen in Zukunft weitherzige Interpretationen ermöglichen.

Das Gesetz zeigt letztlich die Zwischenstellung Jugoslawiens zwischen Ost und West. Es ist in seiner Kirchenpolitik nicht mit westlichen Maßstäben zu messen, gibt aber den Kirchen und Konfessionen mehr Freiheit als jedes andere sozialistische Land. Die Diskussion über den Gesetzesentwurf zeigte dies deutlich. R. G.

Menschenrechtsinitiative der brasilianischen Bischöfe gescheitert

Das von der Brasilianischen Bischofskonferenz initiierte Projekt der „Internationalen Studientage für eine herrschaftsfreie Gesellschaft“ ist gescheitert. „Nach Absprache“ mit dem Vatikan hat sich der brasilianische Episkopat von der Organisation eines solchen Treffens zurückgezogen und die Veranstaltung „nationaler oder regionaler“ Tagungen empfohlen, die – so der Beauftragte der Bischofskonferenz, Bischof *Cândido Padin* von Baurú – „ebenso wirksam“ zur Überwindung ungerechter Herrschaftsstrukturen beitragen könnten (vgl. *La Croix* 12./13. 3. 78). Die Ergebnisse der in den vergangenen Jahren geleisteten Vorarbeiten sollen jetzt in diese regionalen Projekte einfließen. Der ursprünglich vorherrschende Gedanke eines „freien und spontanen Mei-

nungsaustauschs über alle traditionellen Grenzen hinweg“ mußte damit freilich aufgegeben werden.

Ein internationales Projekt

Um die in Brasilien akute Frage der Menschenrechte zu entpolitisieren, hatten die brasilianischen Bischöfe bereits im Jahre 1973 beschlossen, das Problem mittels Studien und Seminaren in einen internationalen Rahmen zu stellen. Die Bischofskonferenz sah in diesem Projekt eine Möglichkeit, die im Dokument der Bischofssynode von 1971 über „Gerechtigkeit in der Welt“ (vgl. *HK*, Januar 1972, 36 ff.) enthaltenen Empfehlungen zu konkretisieren. Sie ging davon aus, daß zunächst die Strukturen der Unterdrückung er-